

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

ANGLERVEREIN ROTHENSTEIN e.V.



Anglerverein Rothenstein e. V. Burgstraße 22 07751 Rothenstein

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)571-E
öAnh. am 19.05.21
17.05.2021

Gerhard Kemmler
Vorsitzender

Mitglied



Mitglieder des Ausschusses für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

im Bundestag

Rothenstein, 17.05.2021

Stellungnahme

zur Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit am Mittwoch, 19. Mai 2021, 11 bis 13 Uhr zur Vorlage Drucksache 19/27672 Teil Wasserhaushaltsgesetz & Bundeswasserstraßengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Bundestages,
zunächst bedanke ich mich ausdrücklich für die Möglichkeit, Sie über die Folgen dieses Gesetzentwurfes und die nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Fließgewässerökosysteme in Verbindung mit Verletzungen des EU-Umweltrechts hinweisen zu dürfen.

1. EU-Parlament Wassergesetzgebung

In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zur Umsetzung der Wassergesetzgebung der EU (2020/2613(RSP)) ist nicht zu erkennen, dass die EU der Energierichtlinie EU 2018/2001 so „verfallen“ ist, wie es Deutschland mit diesem Gesetzentwurf vor hat.

Das Parlament

5. bedauert zutiefst, dass die Hälfte der Wasserkörper in der EU immer noch keinen guten Zustand erreicht hat und dass die Ziele der WRRL noch nicht verwirklicht worden sind, was hauptsächlich auf die unzureichende Finanzierung, insbesondere die schleppende Umsetzung, die unzureichende Durchsetzung, die Nichtanwendung des Vorsorge- und des Verursacherprinzips und die extensive Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen der Richtlinie in vielen Mitgliedstaaten zurückzuführen ist, und bedauert ferner, dass die **Umweltziele nicht in ausreichendem Maße in die sektorbezogene Politik einbezogen worden sind**;

13. fordert die Kommission auf, bei der **Verfolgung von Verstößen der Mitgliedstaaten** unverzüglich **strenge Maßnahmen** zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten die Wassergesetzgebung und insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie sobald wie möglich,

keinesfalls später als 2027, vollumfänglich einhalten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, in den offenen Fällen von Verstößen, die sich auf die systematische Verletzung der EU-Wasservorschriften beziehen, strikt und rasch zu handeln; fordert die Kommission auf, ihre **Ressourcen in Bezug auf Vertragsverletzungsverfahren** im Allgemeinen und das EU-Umweltrecht im Besonderen **aufzustocken**;

16. betont, dass **Flüsse** und Feuchtgebiete die am stärksten bedrohten Gebiete sind, obwohl sie als die wichtigste Quelle von Ökosystemdienstleistungen gelten.

29. besteht darauf, dass bei der **Bewertung der Umweltauswirkungen von Wasserkraftanlagen** ein **ganzheitlicher Ansatz** verfolgt werden muss; betont in diesem Zusammenhang den Beitrag, den der in Wasserkraftwerken erzeugte Strom zur Verwirklichung der Klima- und Energieziele der EU und zur Einhaltung ihrer im Rahmen des **Übereinkommens von Paris** gegebenen Zusagen leisten kann, ist jedoch der Auffassung, dass dies **nicht zulasten von Oberflächengewässern und des Schutzes von Lebensräumen** gehen sollte.

42. fordert verstärkte Maßnahmen zur **Verbesserung der Fischwanderung** in der gesamten EU mit ausreichender Finanzierung; fordert, dass gegebenenfalls die **Flusskonnektivität** in die im Rahmen der **grünen Taxonomie der EU** für nachhaltige Tätigkeiten ausgearbeiteten Kriterien für die technische Evaluierung aufgenommen wird.

43. stellt fest, dass die **nachhaltige Nutzung und der Schutz der Wasser- und Meerressourcen** zu einem der sechs **Umweltziele der EU-Taxonomie** für ein nachhaltiges Finanzwesen gehören; spricht sich daher dafür aus, sie zu nutzen, um **öffentliche und private Investitionen** zu lenken, um den **Schutz von Wasserkörpern sicherzustellen**;

44. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im nächsten wasserwirtschaftlichen Planungszyklus alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die **Erhaltung und Wiederherstellung der Ökosysteme** der Gewässer zu fördern, naturnahe Lösungen zu unterstützen,

2. Gesetzentwurf Drucksache 19/27672 und EU-Recht

Mir persönlich ist es unverständlich, dass dieser Gesetzentwurf unter grober Missachtung europäischer Rechtsakte vom Umweltministerium in dieser Form überhaupt vorgelegt wurde. Soweit im Juni 2019 vorhanden, habe ich im persönlichen Gespräch mit den Verantwortlichen im Umweltministerium in Bonn und schriftlichen Anfragen, worauf ich keine Antwort erhielt, versucht, die Wasserpolitik in eine EU-rechtskonforme Richtung zu lenken. Die Ignoranz Deutschlands gegenüber EU-Vorgaben zeigt sich nicht nur beim miserablen Umsetzungsstand der Wasserrahmenrichtlinie, sondern der **Klage vor dem EuGH zur FFH-Richtlinie** und das bestimmt noch nicht beendete **Vertragsverletzungsverfahren zur Umwelthaftungsrichtlinie**. Wenn die Bundesregierungen nur halb so viel Engagement bei deren Umsetzung gezeigt hätte, wie bei der Richtlinie (EU) 2018/2001, wäre es nicht soweit gekommen. Das laufende **Pilotverfahren** zur **Wasserrahmenrichtlinie** wird unweigerlich ebenfalls vor dem EuGH enden. Betreiber kassieren Milliarden ohne merklichen Beitrag zum Klimaschutz und die Wähler zahlen die Zeche. Alle verantwortlichen Stellen ignorieren oder dürfen die Fehlentwicklungen im Wasserrecht nicht kommentieren.

Fakt ist: die Richtlinie (EU) 2018/2001 fordert im Erwägungsgrund

(45): „*Die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und dem sonstigen Umweltrecht der Union sollte sichergestellt werden. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten bei Bewertungs-, Planungs- oder Zulassungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie dem Umweltrecht der Union Rechnung tragen*“.

Die Umweltrichtlinien 2000/60/EG (WRRL) und 92/43/EWG (FFH-RL) sind eng mit der übergeordneten **UMWELTHAFTUNGSRICHTLINIE 2004/35/EG** verknüpft. In ihrem Anhang III (6. **Wasserentnahme und Aufstauung** von Gewässern, die gemäß der Richtlinie 2000/60/EG einer vorherigen Genehmigung bedürfen). (USchadG Anhang I 5. Entnahmen von Wasser aus Gewässern, 6. Aufstauungen von oberirdischen Gewässern) sind Schädigungen der Umwelt durch „gefährliche berufliche Tätigkeiten“ benannt, die **verschuldensunabhängig** zur Betreiberhaftung rückwirkend bis 30.04.2007 führen. Dazu zählen auch Umweltschäden im „normalen Betrieb“ von Anlagen, was der **Gesetzgeber** der Kommission und den Bürgern auch im kürzlich novellierten USchadG verschweigt.

Leitlinien zur Umwelthaftung

Mit der BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION zu **LEITLINIEN** für eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2004/35/EG Amtsblatt der Europäischen Union C 118/1 vom 07.04.2021(2021/C 118/01) hat sie 16 EuGH-Urteile im Zusammenhang mit der Haftungsrichtlinie analysiert und ausgelegt.

Verschlechterungsverbot gemäß RL 2004/35/EG greift innerhalb von Wasserkörpern.

Dabei unterscheidet die Kommission anhand der EuGH-Rechtsprechung die Definition des **Verschlechterungsverbotes im Weserurteil** von dem der Umwelthaftung.

Rn. 151: „Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie wird der Zustand von Wasserkörpern auf der Grundlage von Überwachungsprogrammen bewertet und alle sechs Jahre aktualisiert.

Im Kontext der Umwelthaftungsrichtlinie ist es wichtig, deren spezifischen Inhalt zu berücksichtigen sowie die Notwendigkeit, erhebliche **nachteilige Auswirkungen** auf den Zustand der Wasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie **kurzfristiger zu ermitteln**. Im Licht des Ziels der Umwelthaftungsrichtlinie ist es notwendig, die Begriffe „(feststellbare) **nachteilige Veränderungen der Gewässer**“ und „**Beeinträchtigung der Funktionen des Wassers**“ zu berücksichtigen. Im Kontext der Wasserrahmenrichtlinie hat der **Gerichtshof die Auswirkungen auf einen Teil eines Wasserkörpers** in der Rechtssache C-535/18, IL u. a./Land Nordrhein-Westfalen, geprüft.“

Das alles bedeutet, dass die **Umwelthaftungsrichtlinie** nicht nur die gesamten Wasserkörper betrachtet, sondern **jede messbare Schädigung innerhalb der Wasserkörper** eine **Verschlechterung** ist.

Ziele der Richtlinie

Das Gesamtziel der Haftungsrichtlinie besteht darin, die geschädigten natürlichen Ressourcen und die von diesen Ressourcen erbrachten Dienstleistungen (z. B. **Freizeitfischerei**) in vollem Umfang wieder in den Ausgangszustand zurückzuversetzen, der ohne den Schaden bestanden hätte.

Die **Betreiber-Haftungspflicht entfällt nur, wenn** eine wasserrechtliche Genehmigung nach den Kriterien einer **Ausnahme** nach Art. 4 Abs. 7 a), b), c), d) (WRRL) bzw. (§ 31 (2) WHG) erteilt wurde oder ausdrücklich im Detail bewusst schädigende Auswirkungen auf die Umweltbelange beinhaltet. In den Leitlinien zur Umwelthaftung Rn. 174 geht die Kommission ebenfalls auf die **Pflicht zur Ausnahmeprüfung** auf der Grundlage EuGH Rs. C-529/15 Rn. 38 ein.

In dieser Rechtssache wird ferner die **Notwendigkeit einer strikten Anwendung der Ausnahme** betont.

Ein nationales Gericht ist berechtigt, die Ausnahme zu verweigern, wenn die Bewilligungsbehörde nicht nachgewiesen hat, dass die strengen Kriterien des Artikels 4 Absatz 7 erfüllt sind“.

EuGH Rs. C-529/15 Rn. 38:

„Wenn die zuständige nationale Behörde jedoch wie im Ausgangsverfahren die Bewilligung erteilt hat, **ohne die Einhaltung der Bedingungen des Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d** der Richtlinie 2000/60 zu prüfen, muss das nationale Gericht nicht selbst prüfen, ob die Bedingungen dieser Bestimmung erfüllt sind, und kann sich auf die **Feststellung der Rechtswidrigkeit** des angefochtenen Rechtsakts beschränken.“

Weiterhin verlangt der EuGH im Weserurteil Rechtssache C-461/13

Rn. 68: „Entgegen dem Vorbringen der Bundesrepublik **Deutschland lässt sich** eine im Wesentlichen auf eine Abwägung der negativen Auswirkungen auf die Gewässer gegen die wasserwirtschaftlichen Interessen gestützte Auslegung, wonach lediglich „erhebliche Beeinträchtigungen“ eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers darstellen, **nicht aus dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Zi. i der Richtlinie 2000/60 ableiten**.“

Zudem ist festzustellen, dass eine solche Auslegung, wie der Kläger des Ausgangsverfahrens ausführt, die in dieser Richtlinie getroffene Unterscheidung zwischen der **Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers und den in ihrem Art. 4 Abs. 7 vorgesehenen Gründen für eine Ausnahme außer Acht lässt**, da nur Letztere Elemente für eine **Interessenabwägung** enthalten.

Schon 2012 im Blueprint COM(2012) 673 final steht geschrieben:“ Mit der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Absatz 7) werden diese Maßnahmen, zumeist bei neuen Projekten, jetzt umgesetzt, Im ersten Mahnschreiben zum Verfahren **Schwarze Sulm** C-346/14 geht die Kommission von der Anwendung Art. 4 Abs. 7 aus (25.4.2013 2013/4018 C(2013) 2232 final).

Dazu EuGH Urteil vom 4. Mai 2016, Kommission/Österreich, C-346/14, EU:C:2016:322, Rn. 65): „So hat der Gerichtshof entschieden, dass ein **Vorhaben, wenn es negative Auswirkungen im Sinne von Art. 4 Abs. 7 dieser Richtlinie für das Gewässer entfalten könnte, zumindest dann genehmigt werden kann, wenn die in Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d dieser Richtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind** (Urteil vom 11. September 2012, C-43/10, Rn. 67 und 69).“

Das strittige Wasserkraftwerk mit einer Nettoleistung von 3 MW (0,04 % der Erzeugung Österreichs) sieht der EuGH im übergeordneten Interesse. Im Maßstab zur Stromerzeugung Deutschlands, wäre hier der 10 fache Wert anzusetzen. Durch die mangelnde Zuarbeit der Kommission „Vella“ hat der Gerichtshof der Zerstörung eines der letzten Naturjuwelen Österreichs zugestimmt. Sie ist eine der letzten ungezähmten Flüsse ihrer Art mit seiner einzigartigen Tier- und Pflanzenwelt. Der WWF hat 2020 geklagt.

Mit der Erteilung einer Ausnahme At. 4 Abs. 7 WRRL wird der Betreiber zwar von der Umwelthaftung befreit, allerdings werden die **Ziele der Wasserrahmenrichtlinie** damit bewusst **beeinträchtigt oder gar verhindert**, was in den Bewirtschaftungsplänen gemäß Art. 4 Abs. 7 b) begründet werden muss.

In Natura 2000 Gebieten, wo Flächenverluste von Lebensräumen nach Art. 6 4. FFH-RL auszugleichen sind, ist bei Fließgewässerlebensräumen nicht vorstellbar.

Rühmliche Ausnahmen in der Rechtsprechung:

Einzig der BayVGH München hält sich an das EU Recht. VG Augsburg Urteil v. 14.11.2017 – Au 3 K 17.196, bestätigt vom VGH München Beschluss v. 05.08.2019 – 8 ZB 18.60 VG Aug. RN 42:

*„Dabei kann dahinstehen, ob die streitgegenständliche Wasserkraftanlage tatsächlich den von der Beigeladenen prognostizierten und vom Kläger bezweifelten Energieertrag von 9 Mio. KWh im Regeljahr langfristig liefern kann. Denn selbst unter günstigsten Bedingungen würde das Kraftwerk allenfalls eine Steigerung des bayernweiten Energieertrages aus Wasserkraft um 0,03% bewirken, was ein eher **untergeordnetes öffentliches Interesse** an seiner Verwirklichung impliziert“. Immerhin **5,6 MW** Nennleistung!*

BayVGH München, Beschluss v. 06.09.2016 – 8 CS 15.2510 Prüfung Art. 4 Abs. 7 Leitsatz:
„Ein übergeordnetes öffentliches Interesse am Bau und Betrieb einer neuen Wasserkraftanlage (766 KW NL) im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, U. v. 4.5.2016 – Wasserkraftwerk Schwarze Sulm (4920 KW NL), C-346/14 - DVBl 2016, 909) ist tendenziell eher zu verneinen, wenn hierdurch in ökologische Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung oder naturschutzrechtliche Schutztatbestände von Gewicht eingegriffen wird. Ablehnung!

Vorreiter NRW

Bereits am 29.04.2021 hat der Ministerpräsident den § 11 a WHG im Landeswassergesetz verankert. Die 250 000 Angler werden sich bestimmt bei der Bundestagswahl dafür bedanken.

3. TAXONOMIE-VERORDNUNG

Schließlich gibt die Taxonomie-Verordnung (22.6.2020 Amtsblatt der Europäischen Union L 198/35) für Banken die Kriterien zur Finanzierung von nachhaltiger Wasserkraft vor.

Im Final report of the Technical Expert Group on Sustainable Finance (engl.) C(2021) 2800/3 ANHANG I zur Delegierten Verordnung (EU) der Kommission .../... (Entwurf für EP) werden Präzisierungen vorgelegt.

In der Version 2020 wird die Finanzierung von Wasserkraftanlagen < **10 MW** (nach EU-Maßstäben **Kleinwasserkraft**) nicht befürwortet.

Auszüge:

4.5. Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft Seite 76

3. Bei der Errichtung neuer Wasserkraftanlagen erfüllt die Tätigkeit folgende Kriterien:
 - 3.1. In Übereinstimmung mit Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG und insbesondere andere bestehende oder geplante Infrastruktur im Flusseinzugsgebiet.
 - 3.2. Auf der Grundlage dieser Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass die Anlage durch Auslegung und Standort sowie durch Minderungsmaßnahmen so konzipiert ist, dass sie eine der folgenden Anforderungen erfüllt:
 - a) **Die Anlage führt nicht zu einer Verschlechterung oder Beeinträchtigung der Erreichung des guten Zustands** oder des guten Potenzials des spezifischen Wasserkörpers, auf den sie sich bezieht;
 - b) wenn die Anlage die Gefahr einer Verschlechterung oder Beeinträchtigung der oder das Erreichen eines guten Zustands/Potenzials des betreffenden Wasserkörpers zu verschlechtern oder zu gefährden droht, ist eine solche Verschlechterung nicht signifikant und durch eine detaillierte Kosten-Nutzen-Bewertung gerechtfertigt, wenn sie die folgenden Punkte erfüllen:
 - (i) die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses oder die Tatsache, dass der erwartete Nutzen des geplanten Wasserkraftwerks die Kosten überwiegen, die durch die Verschlechterung des Zustands des Wassers die für die Umwelt und die Gesellschaft anfallen;

(ii) die Tatsache, dass das überwiegende öffentliche Interesse oder der zu erwartende Nutzen der Anlage zu erwartende Nutzen aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder unverhältnismäßiger Kosten nicht durch alternative Mittel erreicht werden können, die zu einem besseren Umweltergebnis führen würden (z. B. die Sanierung bestehender Wasserkraftwerken oder der Einsatz von Technologien zur Flussdurchgängigkeit).

3.3. Alle technisch machbaren und ökologisch relevanten Maßnahmen werden umgesetzt, um Auswirkungen geschützter Lebensräume und direkt vom Wasser abhängige Arten zu reduzieren. Zu den Minderungsmaßnahmen gehören, soweit relevant und abhängig von dem Ökosystem, die in den betroffenen Gewässern natürlicherweise vorhanden sind:

- (a) Maßnahmen zur Gewährleistung der stromabwärts und stromaufwärts gerichteten **Fischwanderung** (wie z. B. **fischfreundliche Turbinen**, **Fischleiteinrichtungen** und **funktionsfähige Fischtreppen nach dem Stand der Technik**, Maßnahmen zur **Unterbrechung** oder Minimierung **des Betriebs** und der Abflüsse **während der Wanderung** oder Laichzeit);
- (b) Maßnahmen zur **Sicherstellung** des ökologischen **Mindestabflusses** (einschließlich Abschwächung von schnellen, kurzfristigen Schwankungen des Durchflusses oder Hydro-Spitzenbelastungen) und des **Sedimentflusses**;
- (c) Maßnahmen zum Schutz oder zur Verbesserung von Lebensräumen.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird im Rahmen der Genehmigung oder Erlaubnis, in der die Bedingungen festgelegt sind, die auf die Erreichung eines guten Zustands oder Potenzials des betroffenen Wasserkörpers zu erreichen.

3.4. Die **Anlage beeinträchtigt nicht dauerhaft die Erreichung von guter Zustand/Potenzial in einem der Wasserkörper in derselben Flussgebietseinheit**.

3.5. Zusätzlich zu den oben genannten Minderungsmaßnahmen und wo relevante Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, um sicherzustellen, dass ein **Projekt nicht die Fragmentierung von Gewässern im gleichen Flussgebiet erhöht**. Dies wird durch die Wiederherstellung der Kontinuität innerhalb des gleichen Flussgebietes in einem Ausmaß erreicht, sodass die **Störung der Kontinuität kompensiert wird**, die das geplante Wasserkraftwerk verursachen kann.

Ich gehe davon aus, dass von den Verbänden noch Verbesserungsvorschläge beim EP vor der Abstimmung zur Taxonomie, wie ich es bereits mit dem BUND bei der Wassergesetzgebung tun konnte, eingebracht werden. Eine Lebensraumdegradierung durch Stau oder Ausleitung tritt immer auf. An mittleren und großen Flüssen sind beidseitig Fischaufstiegshilfen notwendig. Alle bisher bekannten Standorte zeigen große Mängel in der Auffindbarkeit der Fischtreppen, die von den einzelnen Fischarten unterschiedlich akzeptiert wird. Sie sind außerdem wie ein gedeckter Tisch für Raubfische und fischfressende Vögel und können aufsteigende Laichfische ganz erheblich dezimieren.

4. Beitrag der Wasserkraft zum Klimaschutz in Deutschland

Auszüge UBA 72/2021 Potenziale anderer Rechtsbereiche zum Erreichen der WRRL Ziele:

„Der Anteil der Wasserkraft am Energieverbrauch in Deutschland ist gering. Zwischen 1991 und 2012 pendelte ihr Anteil am gesamten Bruttostromverbrauch zwischen 2,9 und 4,3 %; im Jahr 2019 betrug er etwa 3,5 %. Entsprechend tragen Wasserkraftanlagen in vergleichsweise geringem Maße zur Energiewende bei.“

2018 waren in Deutschland ca. 7.300 Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von rund 5,6 GW in Betrieb (Stand: 05/2019). 436 dieser Anlagen wiesen eine installierte Leistung von über 1 MW auf. Diese produzierten 86% der Strommenge.

Folglich produzierten die verbleibenden ca. **6.900 Anlagen** mit einer Leistung von unter 1 MW nur **14% des Stroms aus Wasserkraft**. Sämtliche Wasserkraftanlagen haben Auswirkungen auf den Lebensraum des Gewässers und auf die Gewässerfauna: „Die Errichtung von Wehren und sonstiger Bauten beeinträchtigt die hydromorphologische Qualität der Gewässer. Der Rückstau an den Wehren reduziert die Fließgewässerdynamik, sodass das Gewässer seine gewässertypspezifischen Eigenschaften als Lebensraum verliert. Die Durchgängigkeit des Gewässers ist wichtig für den Transport von Flusssedimenten sowie für die Migrationsbewegungen von Fischen und Wasserinsekten.“

Mehrere aufeinander folgende Wasserkraftwerke an einem Flusslauf wirken zudem kumulativ und können zur Gefährdung von Populationen führen. Fische werden außerdem durch den Turbinenbetrieb und andere Anlagenteile direkt oder indirekt verletzt und getötet.

Ein natürliches Fließgewässer wird als „durchgängig“ bezeichnet, wenn es stromaufwärts und stromabwärts, aber auch quer zum Strom bis in die begleitenden Auen für wandernde Gewässerorganismen ungehindert passierbar ist und entsprechend seinem Längsgefälle ein ungehinderter Transport von festen und gelösten Stoffen stattfindet.

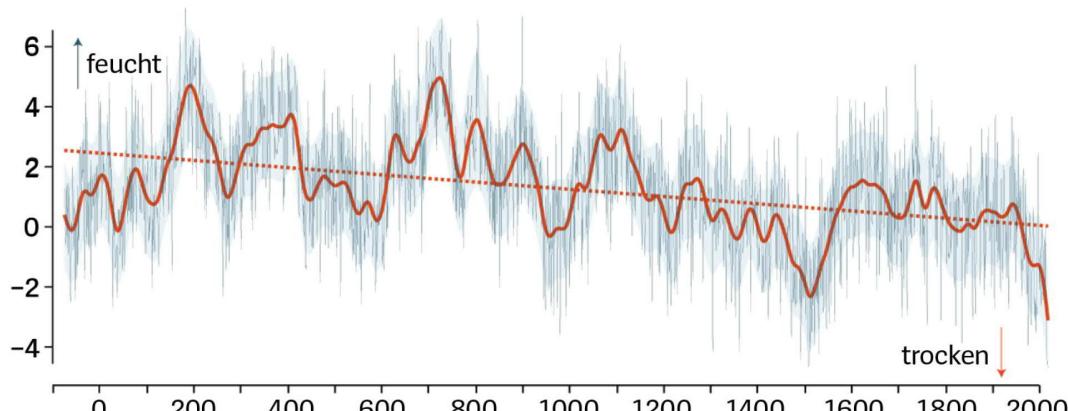
Marktanalyse BMWi 2015:

Aus der Gegenüberstellung der ermittelten Stromgestehungskosten und den EEG-Vergütungssätzen wird deutlich, dass sich **der Neubau von kleineren Anlagen (100 bis 200 kW)** unter den getroffenen Annahmen **nicht wirtschaftlich darstellen lässt**. Der dennoch zu beobachtende Zubau in dieser Leistungsklasse deutet darauf hin, dass die Betreiber bei ihrer Investitionsentscheidung andere bzw. zusätzliche Kriterien berücksichtigen und im Einzelfall sehr günstige Randbedingungen vorhanden sind (längere Nutzungsdauer, geringe Eigenkapitalverzinsung wird akzeptiert, **steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten**, krisensichere Kapitalanlage, kostengünstiger Zugang zu den erforderlichen Grundstücken, etc.).

Dieses WHG mit § 11 a kann nicht in erster Linie der Stromerzeugung dienen, sondern es befriedigt überwiegend rein private Interessen. Würden wiederum Investoren zu Millionen auf Kosten der Allgemeinheit in Milliardenhöhe gemacht, ohne merklich zur Bewältigung des Klimawandels beizutragen. Das wird auch in Zukunft nicht anders.

Trockener Trend

Dürreindex in Mitteleuropa (Juni bis August) von 75 v. Chr. bis 2018 n. Chr.



* Werte über 0 = feucht, Werte unter 0 = trocken

Quelle: Nature

Spiegel.de

4. Vorschlag zur Änderung des WHG unter Berücksichtigung der RL 2018/2001

Der Gesetzgeber sollte die Gelegenheit nutzen, endlich das WHG dem Europarecht anzupassen, bevor es der Gerichtshof mit gravierenden Konsequenzen veranlasst.

Im Kern sollte enthalten sein:

(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung unter Berücksichtigung der Bedingungen für eine Ausnahme Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG bzw. §§ 31 (2) und 83 WHG.

1. innerhalb von zwei Jahren bei

a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Netto-Stromerzeugungskapazität von mehr als 10 MW.

b) Gleiches Recht gilt für Konzessionsverlängerungen

2. innerhalb eines Jahres bei

der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft,

Alle unter 1. und 2. fallenden Anlagen müssen über einen tierschutzgerechten, verzögerungsfreien und schadlosen Fischabstieg verfügen.

In größeren Flüssen sowie in Bundeswasserstraßen sind beidseitig Fischaufstiegshilfen anzuordnen.

Weiterhin gelten die Kriterien der Taxonomie-Verordnung (22.6.2020 Amtsblatt der Europäischen Union L 198/35) und ihrer delegierten Rechtsakte.

Da die Anzahl solcher Anträge überschaubar ist, sind Komponenten, wie einheitliche Stelle usw. entbehrlich.

6. Zusammenfassung:

Der Gesetzgeber befindet sich spätestens seit 2009 nach meiner Auffassung nicht mehr im Konsens mit der europäischen Wassergesetzgebung. Wie schon das EEG zu mehr Umweltzerstörung führte, würde die mit § 11 a WHG verkündete Genehmigungspraxis das Aus für alle Fließgewässer und natürlich auch der Wasserrahmenrichtlinie einschließlich zutreffender FFH-Ziele bedeuten. Die Appelle der Umweltverbände und des DAFV haben bisher nur dazu geführt, dass der Bundesrat, die Drucksache 25/1/21 korrigierte und lediglich eine Fristverlängerung eingebracht hat. Die EU-Kommission ist informiert und beobachtet die Entwicklung. Im Falle der neuerlichen Zustimmung des Umweltausschusses und des Bundesrates, muss mit entsprechenden offiziellen Beschwerden an die Kommission gerechnet werden. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der EuGH im sogenannten „Waldschlösschenbrücken“ -Urteil Rs. C-399/14 Rn. 74-77 unmissverständlich bei Verstößen gegen EU-Umweltrecht einen Rückbau ohne Rücksicht auf Kosten und Bestandsschutz zu erfolgen hat. Ich hoffe, dass meine zahlreichen Zitate Sie von der fehlerhaften Gesetzesnovelle überzeugen konnten.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Kemmler